

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 78 (2000)
Heft: 3

Rubrik: Versicherungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zweite Ehefrau ist nicht unterstützungspflichtig, da sie mit Ihrer Enkelin nicht blutsverwandt ist. Ihre Frau ist aber Ihnen gegenüber beistandspflichtig. Zur Bestimmung Ihrer Leistungsfähigkeit können deshalb auch die finanziellen Verhältnisse Ihrer Ehefrau überprüft werden, obwohl sich diese nur mittelbar und wohl nur in einem beschränkten Umfang auf Ihre Leistungsfähigkeit auswirken.

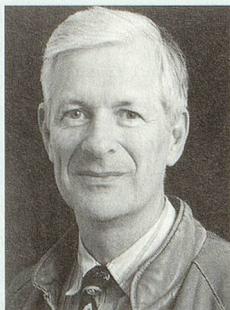
Da das Fürsorgeamt berechtigt ist, den Unterstützungsanspruch gegen Sie auf gerichtlichem Wege geltend zu machen, dürfte es für Sie empfehlenswert sein, mit dem Fürsorgeamt zu kooperieren und die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Das Fürsorgeamt wird dabei Ihre

schon bestehenden Verpflichtungen, z.B. die Unterhaltspflicht gegenüber Ihrer ersten Ehefrau, berücksichtigen müssen.

Die obigen Angaben betreffen die Rechtslage bis Ende 1999. Im Rahmen des neuen Scheidungsrechts, das per 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, wurden auch die Bestimmungen über die Verwandtenunterstützungspflicht teilweise geändert. Anders als die Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern, die entfallen ist, bleibt die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie bestehen, doch ist sie auf Personen beschränkt, die in günstigen Verhältnissen leben.

Dr. iur. Marco Biaggi

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

Bonusschutz – für ältere Fahrer nützlich

Ich bin mit meiner Autohaftpflichtversicherung auf der günstigsten Bonusstufe. Nun habe ich gehört, dass man gegen eine Zusatzprämie diesen Status gewissermassen «einfrieren» und deshalb selbst bei mehreren Unfällen nie mehr in die teuren Stufen abrutschen kann. Stimmt das?

Ja. Doch Ihre Gesellschaft, die Winterthur, bietet den Bonusschutz in der von Ihnen geschilderten konsequenten Form (noch) nicht an. Das könnte sich aber bald ändern. Selbst ein Marktleader kann auf die Dauer nicht einfach über ein echtes Kundenbedürfnis hinwegschauen, und ein solches dürfte hier wohl vorliegen. Nicht zufällig haben innerhalb eines Jahres mindestens vier der grösseren Gesellschaften, nämlich Elvia, die Basler zusammen mit dem TCS sowie die Zürich, den Bonusschutz in ihr Angebot aufgenommen.

Die Mehrprämie ist verblüffend tief und kostet etwa zwischen 30 und 60 Franken. Diese Zusatzdeckung steht bei allen Anbietern nur solchen Kunden offen, die bereits die günstigste Bonusstufe erreicht haben, also schon seit Jahren unfallfrei gefahren und deshalb für die Gesellschaft ein geringes Risiko

sind. Es ist kaum anzunehmen, dass ein Bonusschutz nun plötzlich zu unvorsichtigem Fahren verleiten wird.

Zudem haben die Produkteentwickler einige Bremsen vorgesehen. So tolerieren zwei Gesellschaften, die Basler und der TCS, nur einen Unfall, nachher gehts auf der Bonusstufenleiter wieder rauf. Bei Elvia und Zürich darf sich der Versicherte hingegen zwei Schäden leisten. Für alle vier Gesellschaften gilt hingegen Bonusstufe 50 als oberste Limite, unachtet der Anzahl Unfälle.

Auch eine Notbremse ist eingebaut. Die Gesellschaften werden es bestimmt nicht gelassen hinnehmen, wenn die Schadenhäufigkeit eines Versicherten mit Bonusschutz plötzlich Anlass zu Ärger gibt. So können sie zum Beispiel bei Ablauf der Police eine Verlängerung dieser Zusatzdeckung verweigern. Und während der Vertragsdauer dürfen sie bei jedem Schadenfall einen Selbstbehalt einbauen oder gar die Police kündigen.

Eigentlich hat das angesprochene Kundensegment diesen Schutz nicht nötig, da diese Leute die Fahrkunst offenbar beherrschen. Gleichwohl werden viele Polices mit dieser Zusatzdeckung abgeschlossen, der Schweizer kann sich eben nie genug gegen Risiken abdecken. Mehr als eine Beruhigungspille dürfte der Bonusschutz freilich Fahrern in vorderücktem Alter bedeuten, weil hier vielfach zwar nicht die Schadenhöhe, wohl aber die Unfallhäufigkeit zunimmt. Auch vergleichsweise harmlose Schäden führen zu einer Rückstufung, es sei denn, der Versicherungsnehmer trage die Kosten selbst.

Dr. Hansruedi Berger

Schwarzwald, Sonne und Erholung

Geniessen Sie einige erholsame Tage oder Wochen in einer der schönsten Gegenden Deutschlands, in unserer **Klinik für ganzheitliche Prävention und Rehabilitation** – unter ständiger ärztlicher und medizinischer Betreuung, alle Therapien und Sole-Mineral-Hallen schwimmbad, Solarium, Sauna etc. im Hause.

Indikationen:

- Atemwegserkrankungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Stoffwechselerkrankungen
- orthopädische Erkrankungen
- Hauterkrankungen
- funktionelle Störungen

Gesund werden – gesund bleiben – oder einfach nur Energie tanken mit unserem

Aktiv-Senioren-Programm pro Woche schon ab DM 966,-

Unser Hausprospekt informiert Sie ausführlich. Rufen Sie uns einfach an –



Tannenhof-Klinik
Gartenstraße 15
D-78073 Bad Dürrheim
Telefon 0049 7726/930-0
Fax 0049 7726/930-299